

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OPR Group GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehungen der OPR Group GmbH zu ihrem Auftraggeber (AG) bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie die OPR Group GmbH ausdrücklich schriftlich anerkennt.

§ 2 Auftrag

Die Annahme des Auftrags sowie mündliche, fernmündliche oder durch Mitarbeiter getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden im Rahmen der Vertragsverhandlungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der OPR Group GmbH.

§ 3 Durchführung des Auftrags

Der Auftrag wird durch die OPR Group GmbH unparteiisch und nach den im Angebot bzw. in der Preisliste angegebenen Vorschriften (Normen, Richtlinien etc.) von qualifiziertem Personal mit modernen, dem Stand der Technik entsprechenden physikalisch, technologischen Geräten durchgeführt. Ist für den Auftrag eine zeitliche Frist vereinbart worden, so ist hierin im Zweifel keine Vereinbarung eines Fix-Geschäfts zu sehen. Alle mit dem Auftrag verbundenen mündlichen Aussagen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

Der AG darf der OPR Group GmbH keine Weisungen erteilen, die deren tatsächliche Feststellungen verfälschen können. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die OPR Group GmbH alle für die Ausführungen des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stehen.

§ 5 Schweigepflicht

Der OPR Group GmbH ist untersagt, Tatsachen und Unterlagen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut wurden oder sonst bekanntgeworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus. Die OPR Group GmbH ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei ihrer Tätigkeit erlangten Erkenntnisse befugt, wenn sie aufgrund von gesetzlichen Vorschriften hierzu verpflichtet ist oder der AG sie ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet. Im Übrigen sind der OPR Group GmbH und ihre Mitarbeiter nach Absprache mit dem AG befugt, Untersuchungsergebnisse im Rahmen von erbrachten Tätigkeiten unter Beachtung des Datenschutzes für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, zu publizieren und einer eigenständigen wissenschaftlichen Bewertung zu unterziehen.

§ 6 Transport/Lagerung

Werden die Proben vom AG im Labor angeliefert, trägt die Kosten für Beschaffung und Transport der Proben der AG. Wenn Proben durch Mitarbeiter der OPR Group GmbH genommen werden, werden die Kosten dem AG in Rechnung gestellt. Wenn nicht anders vereinbart werden die Proben 2 Jahre aufbewahrt. Abweichende Aufbewahrungszeiten müssen mit dem AG vereinbart werden.

§ 7 Vergütung

Die OPR Group GmbH hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der aktuellen Mehrwertsteuer.

§ 8 Zahlung und Zahlungsverzug

Die vereinbarte Vergütung wird soweit nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Kommt der AG mit der Zahlung oder einer Vorschusszahlung in Verzug, so kann die OPR Group GmbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 6 % zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt der OPR Group GmbH auf entsprechenden Nachweis vorbehalten. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen ist die OPR Group GmbH berechtigt, alle Vergütungsforderungen sofort fällig zu stellen. Dies gilt auch bei Nichteinlösung von Wechseln und Schecks. Gegen die Ansprüche der OPR Group GmbH kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus abgeschlossenem Vertrag beruht.

§ 9 Fristüberschreitung

Die Ausführungsfrist für den Prüfauftrag wird mit dem AG vereinbart und beginnt mit dem Eingang des Auftrags und der Proben im Gebäude der OPR Group GmbH. Bei Fristüberschreitung um mehr als 14 Tage kann der AG den Auftrag außerordentlich kündigen. Seine Vergütungspflicht erstreckt sich in diesem Fall nur auf die bereits erbrachten Leistungen. Aufgrund einer Fristüberschreitung kann der AG nur dann Ansprüche erheben, wenn diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

§ 10 Kündigung

Die OPR Group GmbH und der AG können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Kündigung ausgeschlossen. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den die OPR Group GmbH zu vertreten hat, so steht ihr eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwertbar ist. In allen anderen Fällen behält die OPR Group GmbH den Anspruch auf volle Aufwendungen. Sofern der AG im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % der Vergütung für die von der OPR Group GmbH noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 11 Gewährleistung

Der AG kann als Gewährleistung zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Hierzu bedarf es einer Nachfristsetzung von angemessener Dauer. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der AG Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung durch den AG der OPR Group GmbH schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

§ 12 Haftung und Verjährung

Die OPR Group GmbH schließt die Haftung für sich und die von ihr Beauftragten – gleich, aus welchem Rechtsgrund – für alle Fälle aus, wenn nicht ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Ebenso gilt dieser Haftungsausschluss für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen. Die Rechte des AG aus Gewährleistung gemäß § 11 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzug sind in § 9 abschließend geregelt. Sämtliche Ansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach drei Jahren. Eine Haftungsbegrenzung ergibt sich aus der Obergrenze der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung mit Folgeschadenhaftpflicht der OPR Group GmbH.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der OPR Group GmbH. Gerichtsstand für alle Ansprüche an das OPR Group GmbH ist Marbach a./N.. Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.